



HESSISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

Geschäftsstelle
Zeilweg 44
60439 Frankfurt

info@hessenhockey.de
www.hessenhockey.de
Telefon 069 / 5972968

Bankverbindung
DE59 5005 0201 0200 5944 00
HELADEF1822

Geschäftsordnung des Vorstandes des Hessischen Hockey-Verbands e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes.

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
3. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.
4. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens einmal je Quartal statt. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Sitzungen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
2. Der Vorstand legt in der jeweiligen Vorstandssitzung den Termin für die nächste ordentliche Vorstandssitzung fest.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführerin aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat Tag und Ort der Sitzung sowie alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis zehn Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Zu den Vorstandssitzungen werden die Geschäftsführerin sowie die Beisitzer ohne Stimmrecht eingeladen.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
4. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einem der beiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Beschlussfassungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
3. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
5. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls innerhalb von zehn Tagen zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
5. Über den Inhalt von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind die übrigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17. Februar 2017 in Kraft.